

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.050/7-4/93

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

1010 Wien, den 29.11.1993

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Adalbert Skarbal

Klappe: 6532

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	23.11.93
Datum:	2. DEZ. 1993
Verteilt 3.12.93 M	

Betrifft: VStG; Einführung eines Gnadenrechtes  
 im Verwaltungsstrafverfahren;  
 Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird.

Beilagen

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*K. Weit*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.050/7-4/93

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 WIEN

1010 Wien, den 29. November 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
Adalbert Skarbal  
Klappe: 6532

Betrifft: VStG; Einführung eines Gnadenrechtes  
im Verwaltungsstrafverfahren;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 4. Oktober 1993, GZ. 601.468/24-V/2/93, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich eines Gnadenrechtes in Verwaltungsstrafangelegenheiten ergänzt wird, wie folgt Stellung:

Die nunmehr vorgesehene Kompetenz des jeweiligen Bundesministers zur Ausübung des Gnadenrechtes in Angelegenheiten der Bundesvollziehung würde zwar grundsätzlich, nämlich bei geltender Verfassungsrechtslage, gegenüber dem im Juni 1992 zur Begutachtung vorgelegten Entwurf, der diese Kompetenz dem Landeshauptmann einräumte, eine Verbesserung darstellen.

Allerdings muß das Vorhaben wohl im Zusammenhang mit der geplanten Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung gesehen werden, durch die sämtliche Angelegenheiten, die derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, in die autonome Landesvollziehung übertragen werden sollen (bzw. durch Bundesgesetz in die autonome Landesvollziehung übertragen werden können).

Da ein Großteil des Arbeitnehmerschutzrechtes und vor allem die Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten so dann Angelegenheiten der Vollziehung der Länder sein werden, wäre zur Ausübung des Gnadenrechts nicht der Bundesminister, sondern die Landesregierung zuständig.

- 2 -

Ein Gnadenrecht der Landesregierung in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten wird jedoch aufgrund der seinerzeitigen Erfahrungen mit der Führung von Verwaltungsstrafverfahren auf Länderebene entschieden abgelehnt. Bevor die Unabhängigen Verwaltungssenate eingERICHTET worden waren, sind Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten in der Berufungsinstanz sehr häufig verjährt, oder es wurde zu Unrecht von der Verhängung einer Strafe abgesehen, die Strafe nachgesehen oder eine zu geringe Strafe verhängt. Zahlreiche derartige Bescheide wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Amtsbeschwerden des Bundesministers für Arbeit und Soziales wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Die Ausübung eines Gnadenrechtes nach rechtskräftiger Verhängung einer Strafe durch den Unabhängigen Verwaltungssenat würde hingegen keiner höchstgerichtlichen Überprüfung unterliegen. Es ist daher zu befürchten, daß - entgegen dem Schutzzweck der Arbeitnehmerschutzbestimmungen - die für die Einhaltung dieser Normen Verantwortlichen bei erwiesenen Übertretungen nicht immer zur Verantwortung gezogen werden.

Im Hinblick auf die geplante Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und die Ausweitung der Vollzukskompetenz der Länder wird ein Gnadenrecht der Landesregierung in Verwaltungsstrafverfahren daher abgelehnt.

Vorstellbar wäre aber eine Ausnahmeregelung, wonach das Gnadenrecht der Landesregierung dann nicht zur Anwendung kommen kann, wenn

- a) im Verwaltungsstrafverfahren nicht nur der Beschuldigte das Recht der Berufung hatte (analog zu § 51 Abs. 7 VStG) oder
- b) einem Bundesminister das Recht der Amtsbeschwerde gegen den letztinstanzlichen Strafbescheid zukommt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
